

erfolgte Anmeldung — gemäß den Bestimmungen des Artikel 3. eingeschrieben werden.

- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes erklären, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte.
- 3) Die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.
- 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäß den Bestimmungen des Artikel 3. eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Reproduction vorbehalte, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

In Bezug auf die, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel eingeräumte fünfjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll in Frankreich — auf die innerhalb dreier Monate nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz erfolgte Anmeldung — eingeschrieben werden.

Was die Uebersetzung von dramatischen Werken oder die Aufführung dieser Uebersetzungen betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das in den Artikeln 4. und 6. stipulirte ausschließliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung drei Monate nach der Einschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen geknüpft, welche durch die Artikel 1. und 3. der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Art. 7. Wenn der französische Verfasser eines der im Artikel 1. aufgezählten Werke sein Publications- oder Reproductionrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproducirten Werkes in Frankreich nicht verkauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande als unbefugte Reproduction zu betrachten und zu behandeln.

Art. 8. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

Art. 9. In Einschränkung der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Frankreichs abgedruckt oder übersezt gegeben werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf den Wiederabdruck von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10. Der Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugter Weise reproducirten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1. 4. 5. und 6. näher bezeichnet sind, ist — mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 11. — in Frankreich verboten, mögen nun diese unbefugten Reproductionen aus der Schweiz, oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11. Die französische Regierung wird auf dem Weg administrativer Verordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen Anständen vorzubeugen, welche den französischen Verlegern, Druckern oder Buchhändlern aus dem Besitz und Verkauf von Neuaufgaben solcher Werke erwachsen möchten, welche — wiewohl Eigenthum schweizerischer Bürger und noch nicht zum Gemeingut geworden — von ersteren vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft veröffentlicht oder gedruckt worden sind, oder die gegenwärtig ohne Autorisation des Berechtigten veröffentlicht oder wiedergedruckt werden.

Diese Verordnungen sollen ebenso auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten jeder Art, sowie auf die lithographischen Steine Anwendung finden, welche bei französischen Verlegern oder Druckern auf Lager sind und die eine unerlaubte Nachbildung schweizerischer Modelle in sich schließen sollten.

Jedenfalls dürfen solche Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten jeder Art, sowie die lithographischen Steine, nicht länger als vier

Jahre, von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden.

Art. 12. Die aus der Schweiz erlaubter Weise eingeführten Bücher sollen in Frankreich, sowohl zum Eingange als zur directen Durchfuhr oder zur Niedertage, bei den Zollstätten Bellegarde, Pontarlier, Pont de la Gaille, Chambery, St. Michel und St. Louis angenommen und abgefertigt werden; womit jedoch die künftige Bezeichnung weiterer Bureaux zum nämlichen Zwecke nicht ausgeschlossen ist.

Wenn die Betheiligten es wünschen, so sind die zur Einfuhr declarirten Bücher der Direction der Buchdruckerei und des Buchhandels auf dem Ministerium des Innern zuzusenden, um daselbst die vorgeschriebenen Verifikationen zu bestehen, welche längstens binnen vierzehn Tagen erfolgen sollen.

Art. 13. Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll der französischen Regierung in keiner Weise das Recht geschmälert werden, durch Verfügungen gesetzgeberischer Natur oder innerer Polizei die Circulation, Aufführung oder Ausstellung von Werken oder Productionen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu verbieten, bezüglich welcher der zuständigen Behörde die Handhabung dieses Rechtes zukommen sollte.

Die gegenwärtige Uebereinkunft läßt das Recht der französischen Regierung intact, die Einfuhr von solchen Büchern in ihre Staaten zu verbieten, welche durch die innere Gesetzgebung oder durch Bestimmungen, die mit andern Mächten vereinbart wurden, als Nachmachungen erklärt sind oder es noch werden sollten.

Art. 14. u. 15. ... (Handeln von Fabrik- oder Handelszeichen und von Fabrikzeichnungen. D. Red.)

Art. 16. Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein französisches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den französischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete des Kaiserreiches in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

In der Schweiz anzuwendende Bestimmungen.

Art. 17. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 13. 14. 15. und 16. werden ebenfalls für den Schutz des in Frankreich gehörig erworbenen Eigenthums an literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen, sowie an Fabrik- oder Handelszeichen und an Fabrikzeichnungen, gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 18. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 17., sowie der nachfolgenden Artikel 19. bis 50. zu Gunsten der französischen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke, sowie von Fabrik- oder Handelszeichen und Fabrikzeichnungen, in Anwendung bringen.

Man ist — jedoch mit Vorbehalt der im Artikel 50. stipulirten Gewährleistungen — einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die zuständigen Behörden der Schweiz, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das literarische, künstlerische oder gewerbliche Eigenthum erlassen mögen.

Art. 19. Die im Artikel 3. normirte Einschreibung von literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen hat für Werke, die in Frankreich zum ersten Male veröffentlicht werden, innerhalb der in besagtem Artikel angelegten Fristen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, oder bei der Kanzlei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris, zu erfolgen. ...

Art. 20. Den Verfassern von Büchern, Flugchriften oder andern Schriften, musikalischen Compositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in Frankreich veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Gewährleistungen zu gute.

Art. 21. Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Frankreich zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Componisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder künftighin gewähren werden.

Art. 22. Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 20. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Ver-